Zweckverband zur Wasserversorgung "Wichsensteingruppe"



Geschäftsordnung vom 27. April 2022

Vorwort:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe (nachfolgend kurz "die Verbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I, die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

Inhalt:

A.	Die Verbandsorgane und deren Aufgaben	4
I.	Die Verbandsversammlung	4
	§1 – Zuständigkeit im Allgemeinen	4
	§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung	4
	§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung	4
	§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	4
1	. Ausschüsse	5
	§ 5 Verbandsausschuss	5
	§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss	5
	1. Aufgabenbereich	6
	§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung	6
	§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Zweckverbandes	6
	§ 9 Vertretung des Zweckverbandes nach außen	7
	§ 10 Geschäftsstelle	. 8
	§ 11 Sonstige Geschäfte	. 8
	2. Stellvertretung	. 8
	§ 12 Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	. 8
B. C	Per Geschäftsgang	. 8
I.	Allgemeines	. 8
	§ 13 Verantwortung für den Geschäftsgang	. 8
	§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
	§ 15 Öffentliche Sitzung	. 9
	§ 16 Nichtöffentliche Sitzungen	. 9
į!	. Vorbereitung der Sitzungen	. 9
	§ 17 Einberufung	. 9
	§ 18 Tagesordnung	10
	§ 19 Form und Frist für die Einladung	10
	§ 20 Anträge	10
II	I. Sitzungsverlauf	11
	§ 21 Eröffnung der Sitzung	11
	§ 22 Fintritt in die Tagesordnung	11

Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

	§ 23 Beratung der Sitzungsgegenstände	11
	§ 24 Abstimmung	12
	§ 25 Wahlen	13
	§ 26 Anfragen	13
	§ 27 Beendigung der Sitzung	13
	IV. Sitzungsniederschrift	13
	§ 28 Form und Inhalt	13
	§ 29 Einsichtnahme- und Abschrift-Erteilung	14
	V. Geschäftsgang der Ausschüsse	14
	§ 30 Anwendbare Bestimmungen	14
C. Schlussvorschriften		14
	§ 31 Bekanntmachungen	14
	§ 32 Änderung der Geschäftsordnung	14
	§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung	14
	§ 34 In-Kraft-Treten	15

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

A. Die Verbandsorgane und deren Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§1 - Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG, §§ 7 – 10 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes betrauen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 5 8 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Zweckverbandes, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind siezurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 16 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Verbandsversammlung gelten § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Ausschüsse

§ 5 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle der Verbandsversammlung.
- (2) Die Entscheidungen des Verbandsausschuss stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Verbandsversammlung. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Verbandsausschusssitzung beim Verbandsvorsitzenden eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritte berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Der Verbandsausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

- a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall
- b. die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
- (4) Die Verbandsversammlung kann sich Entscheidungen allgemein vorbehalten oder die dem Verbandsausschuss übertragenen Angelegenheiten wieder an sich ziehen, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei/vier ehrenamtlichen Verbandsräten. Den Vorsitz führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

III. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 i.V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Zweckverband, für die am Zweckverband oder sonst Beteiligten, für den Zweckverband oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Verbandsvorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 i.V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 - die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 36 Abs. 2 i.V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO),
 - 3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr.1 gehören insbesondere auch:
 - 1. in Personalangelegenheiten der Zweckverbandsbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten
 - 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträge im Einzelfall:

- Erlass bis 500,00 €
- Niederschlagung bis zu einem Jahr bis 1.000,00 €

- Stundung bis zu einem Jahr bis 1.000,00 €

- Aussetzung der Vollziehung bis 1.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

- unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei Bewirtschaftungskosten (z.B. Heizölkauf) entfällt die Wertgrenze,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10% erhöhen,
- g) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigter Kreditaufnahme. Der Vergabe der Kredite hat eine Ausschreibung bei mindestens zwei Kreditinstituten voranzugehen. Die Laufzeit der Darlehen sowie die Dauer der Zinsfestschreibung sind von der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie Erteilung des Mandates an einem Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung von Gemeinden, soweit durch den Bauleitplan Auswirkungen für den Zweckverband zu erwarten sind
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 i.V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 2 i.V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Geschäftsstelle zur Seite (Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung- und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Zweckverbandsbediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Zweckverbandsbeamten und Zweckverbandsbeamtinnen aus (Art. 38 Abs. 3 KommZG).
- (6) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 9 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbands erteilen (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 - 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
 - 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet regelmäßig über das Verbandsgeschehen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim jeweiligen Verbandsvorsitzenden

§ 11 Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 12 Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bestimmt die Verbandsversammlung als weiteren Stellvertreter das am längsten der Verbandsversammlung angehörende (Dienstälteste) Mitglied.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 5 8 der Geschäftsordnung).
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 13 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Zweckverbands (§ 6 Abs. 5) vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 6

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Verbandsversammlung.

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 15 Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Zweckverbandsbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 16 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17 Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage er erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden regelmäßig in geeigneten Räumlichkeiten im Verbandsgebiet statt.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss 15 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrats bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen soll jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit bekannt geben werden. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 19 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. Hat das Mitglied der Verbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf bis zu 24 Stunden (Art. 32 Abs. 1 Satz 4 KommZG) verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 20 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

(2) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä., oder einfache Sachanträge z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 21 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie bereits verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung in Kopie zur Einsichtnahme ausgehändigt und anschließend wieder eingesammelt. Der Verbandsvorsitzende lässt nach erfolgter Einsichtnahme über die Genehmigung abstimmen.

§ 22 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige sowie Sachbearbeiter zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Vertreter der Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 23 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern Aufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörerenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen;

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 24 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 11/2 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden ist. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 25 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzten.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 26 Anfragen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Verbandsvorsitzende oder anwesende Bedienstete des Zweckverbands solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 27 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind in deren Anschluss innerhalb von 10 Tagen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen. Die Niederschriften sind 5-jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) In der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 29 Einsichtnahme- und Abschrift-Erteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Zweckverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Gebiet des Verbandes (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsräten elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 30 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 12 28 sinngemäß. Mitglieder der Verbandsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

C. Schlussvorschriften

§ 31 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen gelten die Reglungen gemäß Art. 24 KommZG.

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes auf.

für den Zweckverband zur Wasserversorgung Wichsensteingruppe

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.04.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe vom 23.03.1985 außer Kraft

(Ort. Datum)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe

Sitz: Geschwand 131 91286 Obertrubach

Willi Müller (1. Vorsitzender)